UHRMACHERKUNST vor. Nach längerer Ausprache wurde beschlossen, die gelbe Goldmark-Grundpreisliste des Zentralverbandes einzuführen, und zwar mit der Aenderung, daß die Reparaturpreise um 10 % zu ermäßigen sind. Die einfachste, billigste Reparatur kostet also 4,50 Mk. Der Beitrag für die Verbände und die Innung wurde für das erste Halbjahr 1924 auf 8 Mk. festgesetzt. Beim Punkt Verschiedenes wurde noch beschlossen, die Innungsversammlungen jeweilig pünktlich um 3 Uhr beginnen zu lassen und sie spätestens um 5 Uhr zu beendigen, damit die Kollegen nach der Versammlung noch ihre etwaigen Einkäufe besorgen können. Herr Kollege Mosel sprach über Lehrlingsarbeitenprüfung und gab dem Wunsche Ausdruck, solche jährlich innerhalb unserer Innung durchzuführen. Mit dem Wunsche zu weiterem festen kollegialen Zusammenhalten und zur nächsten Versammlung pünktlicher zu erscheinen, schloß der Vorsitzende die Sitzung.

Erich Schmidt, Schriftführer.

Torgau. (Zwangsinnung Elbe-Mulde.) Mit Rücksicht auf die Steuertermine und das Ostergeschäft wurde die von der Aufsichtsbehörde, dem Magistrat Torgau, für den 11. April anberaumte erste Versammlung der neugegründeten Zwangsinnung auf den 23. April verschoben. Im Beisein des Bürgermeisters, Herrn Schneider, und eines Vertreters der Handwerkskammer fand im hiesigen Stadtverordnetensaale zunächst die Vorstandswahl statt, welche Kollegen Osw. Kopsch als Obermeister, Kollegen O. Egert als Kassierer und Kollegen A. Otto als Schriftführer ergab; zu Beisitzern wurde Kollege Schildein (Eilenburg), Kollege Kühne (Belgern) und Kollege Schwabe (Düben) gewählt. Als Beitrag für das laufende Vierteljahr wurden zur Bestreitung der zunächst höheren Unkosten, z. B. Statutenbeschaffung, 5 Goldmark, einschließlich Verbandsbeitrag festgesetzt, ebenso wurde beschlossen, dem Zentralverband anzugehören. Nach Erledigung der Eingänge von Halle wurden die Verkaufspreise kouranter Uhren besprochen; bezüglich der Reparaturpreise wurden, den hiesigen Einkommenverhältnissen entsprechend, die Preise der roten Grundpreisliste als Mindestpreise vereinbart, und bat der Obermeister dringend, die vereinbarten Preise auch innezuhalten. Des weiteren wurde mitgeteilt, daß bei einer hiesigen Schwadron der Reichswehr größere Posten Armbanduhren von außerhalb bezogen werden; auf Grund näherer Unterlagen soll versucht werden, dagegen einzuschreiten. Die nächste Versammlung findet Anfang Juli in Torgau statt. A. Otto, Schriftführer.

Derschiedenes

Fachlehrervereinigung der Deufschen Uhrmacher. Laut Beschluß der Fachlehrertagung in Dresden findet
dieses Jahr die Fachlehrertagung anläßlich des Verbandstages des
Zentralverbandes der Deutschen Uhrmacher in Hamburg statt.
Schulen, welche die Absicht haben, auszustellen, wollen sich bitte
direkt mit Herrn Direktor E. Sackmann, Altona, Kl. Fischergasse 44,
in Verbindung setzen.

Obermeistertag des besetzten Gebietes. In der vorigen Nummer ist in der Notiz mit der gleichen Ueberschrift über die Versuche einer Hamburger Firma, in Rheinland und Westfalen Zweigniederlassungen zu errichten, berichtet. Hierzu teilt uns die Firma G. D. Wempe, die gerüchtweise als diejenige bezeichnet wird, die den Versuch unternommen hätte, in Rheinland und Westfalen Zweigniederlassungen zu errichten, folgendes mit: Ein Plan, außerhalb Hamburgs und Altonas Zweiggeschäfte unserer Firma zu errichten, ist von uns nicht erwogen worden. Es ist durchaus unzutreffend, daß wir entweder direkt oder durch Beauftragte oder Dritte oder durch Unterstützung irgendeines Dritten versucht hätten, uns über Hamburg und Altona hinaus auszudehnen. Sollten wirklich Vorarbeiten für eine derartige Ausdehnung einer Hamburger Firma geleistet worden sein, so können sie nur von einer anderen Firma des Einzelhandels ausgehen.

Ueber gefälschte Dollarnofen schreibt uns ein Kollege aus Karlsruhe: Ein Galizier verlangte in meinem Geschäft zwei Brillantringe im Werte von 4050 Mk. in Auswahl und hinterlegte 1000 Dollar. Meine Tochter besah die Scheine, zwei Dollarnoten, durchs Licht, ging in den Nebenraum und schickte ein Fräulein auf die gegenüberliegende Bank, ob die Scheine echt wären, was bestätigt wurde. Unter dieser Zeit verließ der Kunde den Laden unter einem nichtigen Vorwande, um nimmer wiederzukommen. Die Ringe waren noch nicht verabfolgt. Die Scheine wurden von zwei anderen Banken ebenfalls als echt erkannt. Nachdem ich mich nun über die Rechtsfrage hatte aufklären lassen, gab ich einem Pforzheimer Fabrikanten die Scheine zum Umwechseln, welcher sie zur Bank sandte. Diese erkannte, daß die 500-Dollarnoten zwei umgeänderte echte 10-Dollarnoten waren, und zwar schon an dem

Bildkopf, der nur auf 10-Dollarnoten verwandt wird. Die Fälschung war in allen Teilen so geschickt ausgeführt, daß nur unbedingte Kenner dieselbe erkennen konnten. Durch diesen Umstand hatte ich das Vergnügen, 5 Stunden bei der Pforzheimer Kriminalpolizei festgehalten zu werden, und hatte nur dem Umstand, daß ich diesen mysteriösen Fall sofort bei der Karlsruher Kriminalpolizei gemeldet hatte, zu verdanken, daß ich nicht als mutmaßlicher Fälscher verhaftet wurde.

Müssen telegraphisch abgeschlossene Kaufverträge unbedingt bestätigt werden? Käufer und
Verkäufer standen in Verhandlungen wegen eines größeren Abschlusses, und die Parteien hatten in dieser Sache wiederholt
Telegramme gewechselt. Der Kauflustige fragte schließlich bei dem
Lieferanten an, ob noch ein bestimmter kleiner Preisnachlaß erfolgen
könne, worauf jener zurücktelegraphierte, daß er Mengen, Preise,
Liefertermin zuzüglich des gewünschten Preisnachlasses akzeptiere.

Später entstanden zwischen den Parteien Differenzen, und die Gerichte hatten darüber zu entscheiden, ob im vorliegenden Falle von einem ordentlichen Vertragsabschluß gesprochen werden könne.

Das Kammergericht hatte den Standpunkt vertreten, daß, da die Parteien Kaufleute seien, der Vertrag nach geltender Handelssitte noch nicht rechtswirksam geworden sei; es wäre unbedingt noch eine briefliche Bestätigung des telegraphisch abgeschlossenen

Kaufvertrags erforderlich gewesen. Das Reichsgericht war anderer Ansicht. Allerdings - so meinte der höchste Gerichtshof — ist es unter Kaufleuten üblich, telegraphische und telephonische Abschlüsse brieflich zu bestätigen, um etwaige Unklarheiten und Mißverständnisse zu beseitigen und auch um diese Abschlüsse zu ergänzen Es ist in der Rechtsprechung auch anerkannt, daß, wenn dies geschieht, den Bestätigungsschreiben rechtserzeugende Kraft innewohnt. Die kaufmännische Welt weiß aber, daß solche Bestätigungsschreiben den Zweck haben, alle Vertragsbedingungen erschöpfend festzulegen, und daß, falls kein Widerspruch erfolgt, der Vertrag mit diesem Inhalt als abgeschlossen zu gelten hat. - Aber diese Gepflogenheit der schriftlichen Bestätigung telephonischer und telegraphischer Abschlüsse sowie die rechtliche Bedeutung derartiger Bestätigungsschreiben vermögen an sich an dem mittels Fernsprechers oder Draht tatsächlich erfolgten Vertragsabschluß nichts zu ändern. Durch das bloße Bestehen dieser Gepflogenheit und die rechtliche Kraft, die solchen Bestätigungsschreiben beizumessen ist, wird die rechtliche Wirksamkeit des tatsächlich erfolgten Vertragsabschlusses nicht beeinträchtigt, sofern nicht die Parteien den Vertragsabschluß ersichtlich von schriftlichen gleichlautenden Bestätigungen abhängig gemacht haben. Etwas Derartiges trifft aber im vorliegenden Falle nicht zu, und soweit ist gegen die Rechtsgültigkeit des telegraphisch abgeschlossenen Vertrages nichts einzuwenden. (Reichsger. II. 923/22.)

Vermiefung eines Geschäftslokals mit gleichzeitigem Grundstücksverkaufsangebot. Kläger hatte
im Jahre 1918 vom Beklagten in dessen Haus Geschäftsräume gemietet. Gleichzeitig hatte der Beklagte dem Kläger sein Haus bis
zum 1. Oktober 1922 für den Preis von 56000 Mk. zum Kaufe angetragen. Im Mai 1921 nahm der Kläger das Angebot an, worauf
der Beklagte erklärte, er halte sich wegen der veränderten wirtschaftlichen Lage an sein Angebot nicht mehr gebunden und verweigere
die Auflassung. Der Mieter klagte auf Auflassung, und während die
Vorinstanz diesem Antrag stattgab, hat das Reichsgericht sich auf
einen dem Beklagten günstigeren Standpunkt gestellt.

Bekanntlich - so heißt es in den Gründen - ist die Rechtsprechung genötigt gewesen, den unhaltbaren Ergebnissen, zu denen die Aufrechterhaltung des Grundsatzes von der Gleichheit der Friedensmark und der Papiermark führt, auszuweichen. Auf dem Gebiet der gegenseitigen Verträge hat das Reichsgericht, davon ausgehend, daß bei deren Abschluß regelmäßig die Fortdauer der Aequivalanz von Leistung und Gegenleistung vorausgesetzt werde, in einer Reihe von Entscheidungen ausgesprochen, daß durch den eingetretenen Verfall der deutschen Währung das Gleichgewicht zwischen den beiderseitigen Leistungen auf das empfindlichste gestört und ein so starkes Mißverständnis zwischen ihnen hervorgerufen sein könne, daß dem Schuldner nicht zuzumuten sei, seine Vertragspflichten schlechthin zu erfüllen. Es ist in den neueren Entscheidungen des Reichsgerichts insbesondere anerkannt worden, daß auch eine durch die Geldentwertung eingetretene erhebliche Verschiebung des Wertverhältnisses zwischen Leistung und Gegenleistung genüge, um den Einwand der veränderten Umstände zu rechtfertigen. An dieser Auffassung ist festzuhalten und demgemäß das Urteil der Vorinstanz aufzuheben. Da nähere Feststellungen über die Wertverschiebung der beiderseitigen Leistungen noch nicht getroffen sind, war die Sache an die Vorinstanz zurückzuverwerfen. Bei der neuen Verhandlung der Sache wird zu beachten sein, daß der Beklagte dem Kläger Gelegenheit geben muß, sich der neuen Sachlage anzupassen und den Kaufpreis angemessen zu erhöhen, ehe er sich von dem Vertrage lossagen kann. Falls die Parteien sich über die Erhöhung des Kaufpreises nicht einigen, wird auch die Entscheidung hierüber in die Hand des Richters gelegt werden können. (Reichsgericht V. 559/22.)



a.B

m

n,

ie

nt

er

er

n-

u-

en

nd

il-

m

e-

als

en

ft-

ng

t 4

en